

# **Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels vom 04. Juli 2024**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in folgender Wochenzeitung: „Trifels-Kurier“.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <http://www.vg-annweiler.de>

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung in Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderats oder eines Ausschusses werden in der Zeitung „Die Rheinpfalz“ bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gem. Abs. 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den folgenden Bekanntmachungstafeln:

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stadt Annweiler am Trifels:               | Städtisches Rathaus, Hauptstraße 20<br>Stadtwerke, Saarlandstraße 13<br>Parkdeck Schwanenhof Hauptstraße 2<br>Altenstraße 16<br>Friedrich-Ebert-Straße 5<br>Altenstraße, Einmündung Nachtweide<br>Parkplatz bei Einmündung Jakob-Buchmann-Str./<br>Burgenring |
| sowie in den Ortsteilen                   | Bindersbach, Anebosstraße 4<br>Gräfenhausen, Waldstraße 6<br>Queichhambach, Queichtalstraße 39<br>Sarnstall, Pirmasenser Straße 4                                                                                                                             |
| Ortsgemeinde Albersweiler:                | Hauptstraße 66                                                                                                                                                                                                                                                |
| Ortsgemeinde Dernbach:                    | Bushaltestelle (Ortsmitte),<br>Nähe Dr. Lukas-Grünenwald-Platz                                                                                                                                                                                                |
| Ortsgemeinde Eußerthal:                   | Gemeinde- und Feuerwehrhaus, Sulzbachstraße 6<br>Ecke Haupt- und Kirchstraße Breitbachstraße,<br>Einmündung Hauptstraße Schulstraße am Schulhaus<br>an der Bushaltestelle Haingeraidestraße 31                                                                |
| Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein:         | Ortsteil Stein, Hauptstraße an der Kirche<br>Gemeindehaus Platz am Kaiserbach 46                                                                                                                                                                              |
| Ortsgemeinde Münchweiler<br>am Klingbach: | Dorfplatz (Ortsmitte am Dorfbrunnen)                                                                                                                                                                                                                          |
| Ortsgemeinde Ramberg:                     | Hauptstraße 20 (Ortszentrum)                                                                                                                                                                                                                                  |
| Ortsgemeinde Rinntal:                     | Hauptstraße 45                                                                                                                                                                                                                                                |
| Ortsgemeinde Silz:                        | Hauptstraße 54 (Bürgerhaus)<br>Ecke Schönbachstraße und Kirchgasse                                                                                                                                                                                            |
| Ortsgemeinde Völkersweiler:               | Gemeindehaus, Hauptstraße 36<br>In der Dorfmitte, Am Volkereck 1                                                                                                                                                                                              |
| Ortsgemeinde Waldhambach:                 | Hauptstraße 17 (Feuerwehrgebäude)                                                                                                                                                                                                                             |
| Ortsgemeinde Waldrohrbach:                | Friedhofstraße 27 (Am Dorfgemeinschaftshaus)                                                                                                                                                                                                                  |
| Ortsgemeinde Wernersberg:                 | ehemalige Schule, Kirchstraße 8<br>Nussfeldstraße 20                                                                                                                                                                                                          |

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2**

### **Öffentlichkeit von Ratssitzungen**

(1) Fotoaufnahmen sind im öffentlichen Teil der Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse zulässig.

Dem demokratischen und parlamentarischen Grundsatz folgend, dass die wesentlichen Entscheidungen des Verbandsgemeinderates unter Beteiligung der Öffentlichkeit zu treffen sind, ist es Mitarbeitern der Verwaltung sowie Vertretern der Presse gestattet, entsprechende Aufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung anzufertigen.

(2) Fotoaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates beziehungsweise der Ausschüsse, insbesondere von Zuschauern sowie Beschäftigten der Verbandsgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen vorher eingewilligt haben.

Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist im Protokoll festzuhalten.

(3) Ausschuss- und Ratsmitglieder können verlangen, dass Fotoaufnahmen ihrer Person unterbleiben. Das Verlangen ist gegenüber dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll entsprechend zu dokumentieren.

Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 36 GemO) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahme beziehungsweise Übertragung unterbleibt.

## **§ 3**

### **Ausschüsse des Verbandsgemeinderates**

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Werkausschuss
3. Rechnungsprüfungsausschuss
4. Ausschuss für Tourismus, Umwelt und Klimaschutz
5. Ausschuss für Brandschutzwesen
6. Ausschuss für Jugend, Grundschulen und Volkshochschulen

(2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 8 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

Abweichend von Satz 1 hat der Ausschuss für Jugend, Grundschulen und Volkshochschule 16 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

8 Mitglieder und Stellvertreter/Innen des Ausschusses für Jugend, Grundschulen und Volkshochschule sollen an den Grundschulen der Verbandsgemeinde tätige Lehrer/Innen (Schulleiter/Innen) und gewählte Elternvertreter/Innen sein.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet:

1. Rechnungsprüfungsausschuss
2. Ausschuss für Tourismus, Umwelt und Klimaschutz
3. Ausschuss für Brandschutzwesen
4. Ausschuss für Jugend, Grundschulen und Volkshochschule

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

#### **§ 4**

#### **Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse**

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über

1. den Haushaltsplan
2. die Satzungen
3. die Bauleitplanung
4. die Regionalplanung
5. Entwicklungsvorhaben
6. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 GemO, soweit ihm hierüber die Beschlussfassung nicht übertragen ist und
7. die Finanzplanung

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag i. H. v. 35.000,00 Euro inkl. MwSt.,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 70.000,00 Euro inkl. MwSt., soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
3. Stundung bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro und Erlass bis zu einem Betrag von 3.000,00 Euro von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder dieser Hauptsatzung übertragen ist,

4. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
5. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung.

(4) Dem Werkausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen des Eigenbetriebes bis zu einem Betrag von 35.000,00 Euro inkl. MwSt.

Die Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister**

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro inkl. MwSt. im Einzelfall,
2. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Verbandsgemeinderates oder des zuständigen Ausschusses,
3. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

## **§ 6**

### **Beigeordnete**

(1) Die Verbandsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

(2) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde kann ein Geschäftsbereich gebildet werden, der einer/einem Beigeordneten übertragen werden kann.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Durchschnittssatzes in Höhe von 35,00 Euro. Der Jahresbetrag des monatlichen Durchschnittssatzes wird um 50 v.H. gekürzt, wenn das Verbandsgemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Verbandsgemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gem. § 38 GemO ausgeschlossen wurde.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 40,00 EUR je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(7) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 35,00 Euro.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen

Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 % der Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 Satz 1.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und der Ausschüsse, der Fraktionen (denen die Beigeordneten nicht angehören) und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderats- und Ausschussmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 10**

### **Entschädigung für Feuerwehrangehörige**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr- Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten

1. der Wehrleiter,
2. der/die stellvertretenden Wehrleiter, 3. die Wehrführer,
4. der stellvertretende Wehrführer von Annweiler,
5. die ehrenamtlichen Gerätewarte für die Schlauchpflege und Kleiderkammer,
6. die ehrenamtlichen Atemschutzgerätewarte,
7. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung,
8. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel und
9. die Ausbilder, Jugendfeuerwehrwarte und Leiter der Kinderfeuerwehren.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr – Entschädigungs-VO genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

1. den ehrenamtlichen Wehrleiter  
100 v.H. des Höchstsatzes in § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-EntschädigungsVO zuzüglich des in § 10 Abs. 1 Feuerwehr-EntschädigungsVO festgelegten Zuschlages für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit,
2. den stellvertretenden Wehrleiter  
50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Wehrleiters (§ 10 Abs. 1 und 3 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung) soweit er regelmäßig einen Teil der Aufgaben des Wehrleiters wahrnimmt,
3. den Wehrführer

- a) der Stadt Annweiler am Trifels 100 v.H. des Höchstsatzes in § 10 Abs. 2 der Feuerwehr – Entschädigungs-VO,
  - b) die Wehrführer der Ortsgemeinden Albersweiler, Ramberg und Rinnthal 75 v.H. des Höchstsatzes in § 10 Abs. 2 der Feuerwehr – Entschädigungs-VO,
  - c) die Wehrführer der übrigen Ortsgemeinden 50 v.H. des Höchstsatzes in § 10 Abs. 2 der Feuerwehr – Entschädigungs-VO,
4. den stellvertretenden Wehrführer der Stadt Annweiler am Trifels 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Wehrführers der Stadt Annweiler am Trifels (§ 10 Abs. 2 und 3 Feuerwehr-Entschädigungs-VO) soweit er regelmäßig einen Teil der Aufgaben des Wehrführers der Stadt Annweiler am Trifels wahrnimmt,
  5. die ehrenamtlichen Gerätewarte für die Schlauchpflege und Kleiderkammer gem. § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungs-VO jeweils 40,00 Euro,
  6. die ehrenamtlichen Gerätewarte für Atemschutzgeräte den Mindestsatz in § 11 Abs. 4 der Feuerwehr - Entschädigungs –VO zuzüglich 2,50 Euro/Monat für jeden zu wartenden Pressluftatmer, maximal den Höchstbetrag
  7. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung sowie die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel den Mindestsatz gem. § 11 Abs. 5 der Feuerwehr – Entschädigungs-VO,
  8. die Ausbilder den in § 11 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungs-VO festgesetzten Satz,
  9. die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter der Kinderfeuerwehren, den in § 11 Abs. 4 der Feuerwehr–Entschädigungs-VO festgesetzten Satz.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 wird auf Antrag nachgewiesener Verdienstausschlag, der bei Arbeitnehmern auch den entgangenen Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Rentenversicherungsbeiträgen und den Beiträgen für die Bundesagentur für Arbeit sowie die entgangenen freiwilligen Arbeitgeberleistungen umfasst, ersetzt. Wird den als Arbeitnehmer tätigen Feuerwehrangehörigen für die Zeit der Ausübung ihres Dienstes der Arbeitsverdienst fortgewährt, werden dem Arbeitgeber auf Antrag die fortgewährten Leistungen einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Beiträgen für die Sozialversicherung und die Bundesagentur für Arbeit sowie freiwillige Arbeitgeberleistungen erstattet. Selbständig tätigen Feuerwehrangehörigen wird auf Antrag der Verdienstausschlag in Form eines pauschalierten Stundensatzes in Höhe von 40,00 Euro ersetzt.

(6) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen wurden. Der Stundensatz beträgt 5,00 € je angefangene halbe Stunde Einsatzzeit und Person. Für angeordnete Brandsicherheitswachen wird ebenfalls eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € je angefangene halbe Stunde gewährt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt 01. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04. Juli 2024 außer Kraft.

76855 Annweiler am Trifels, 18. Dezember 2025  
Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels  
Ausgefertigt:

Christian Burkhart  
Bürgermeister

---

### Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

**oder**

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, 11. Juli 2024

Verbandsgemeindeverwaltung

Christian Burkhart

Bürgermeister